

MERKBLATT zum Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“

Aufgrund der EU-Verordnung 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) sind Beihilfen auf Basis der „Allgemein Gruppenfreistellungsverordnung“ für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ grundsätzlich nicht zulässig.

Gemäß Verordnung EU-Verordnung 2017/1084 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2017 („Änderung der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) gilt die EU-Verordnung 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) nicht für Beihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen sowie regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen.

Gemäß Artikel 2 Z. 18 der EU-Verordnung 651/2014 DER KOMMISSION VOM 17. Juni 2014 („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO“) ist der **Begriff „Unternehmen in Schwierigkeiten“ erfüllt, wenn bei einem Unternehmen mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:**

- a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ insbesondere auf die in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen und der Begriff „Stammkapital“ umfasst gegebenenfalls alle Agios.
- b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen, und — in Bezug auf Risikofinanzierungsbeihilfen — KMU in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf, die nach einer Due-Diligence-Prüfung durch den ausgewählten Finanzintermediär für Risikofinanzierungen in Frage kommen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezieht sich der Begriff „Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften“ insbesondere auf die in Anhang II der Richtlinie 2013/34/EU genannten Arten von Unternehmen.
- c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

- d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- e) Im Falle eines Unternehmens, das kein KMU ist: In den letzten beiden Jahren
 - 1. betrug der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens mehr als 7,5 und
 - 2. das anhand des EBITDA berechnete Zinsdeckungsverhältnis des Unternehmens lag unter 1,0;

Das gegenständliche Merkblatt ist keine rechtsverbindliche Auskunft. Das Land Oberösterreich übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus beschreibt dieses Merkblatt lediglich die wesentlichen Eckpunkte des Begriffes „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne der „Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung“.